



Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Hersbruck Vom 18.11.2009

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 20.10.2009 folgende Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen erlassen:

§ 1

Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung Aufnahme

- (1) Die städtischen Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Hersbruck ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Soweit darüber hinaus Plätze verfügbar sind, nehmen die städtischen Kindergärten Kinder ab einem Alter von 2 ½ Jahren auf, wenn der Entwicklungsstand des Kindes die Integration in eine Regel-Kindergarten-Gruppe zulässt. Bei entsprechendem Bedarf und nach Maßgabe der verfügbaren Plätze wird Schulkinderbetreuung für Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Jahrgangsstufe angeboten.
- (2) In der Städtischen Kinderkrippe Ostbahn und der Krippengruppe des Kindergartens Kirchgasse - Städt. Kneipp-Kindergarten Altstadtzwerge - werden Kinder unter 3 Jahren betreut. Grundsätzlich verbleiben die Kinder in dieser Gruppe bis zum Ende des Kindergartenjahres, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden. Die Monatsgebühr bleibt in diesem Kindergartenjahr unverändert.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Hersbruck.
- (4) Vorrang bei der Aufnahme in städtische Kindertageseinrichtungen haben Kinder, die in der Stadt Hersbruck ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sofern Kinder zum selben Zeitpunkt in die Tageseinrichtung aufgenommen werden sollen, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung über die Reihenfolge.
- (5) Vorrang bei der Belegung der Krippenplätze haben darüber hinaus Kinder, deren Eltern oder allein erziehende Elternteile berufstätig sind bzw. Berufstätigkeit aufnehmen wollen oder deren Aufnahme aus sozialen Gesichtspunkten heraus notwendig ist.
- (6) Sofern in eine städtische Kindertageseinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Hersbruck hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG den Platz grundsätzlich als bedarfsnotwendig anerkannt haben.

§ 2

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Für die städtischen Kindertagesstätten werden im Benehmen mit dem Elternbeirat bedarfsorientierte Öffnungszeiten festgelegt.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien können die städtischen Kindertageseinrichtungen bis zu einem Monat geschlossen werden. Während der übrigen Schulferien und an so genannten Brückentagen können ebenfalls Schließtage festgelegt werden.
Die Stadt Hersbruck ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach behördlicher Anordnung. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes legen die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiten und die gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten fest.
- (4) Um eine Bildungs- und Erziehungsarbeit in konzentrierter Form gewährleisten zu können, wird für Kinder in Regel-Kindergartengruppen eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche bzw. 4 Stunden pro Tag, und zwar in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt (Kernzeit). Für Kinder zwischen 2 ½ und 3 Jahren, die in Regel-Kindergartengruppen betreut werden, kann für den ersten Monat (Eingewöhnungsphase) eine kürzere Betreuungszeit vereinbart werden. Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt sind regelmäßig und täglich bis spätestens 8.30 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen. Die Abholzeit beginnt um 12.30 Uhr.
- (5) Für die Betreuung in einer Krippengruppe wird eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche, die an mindestens 4 Tagen einzubringen ist, festgelegt. Für die Eingewöhnungsphase kann eine kürzere Betreuungszeit vereinbart werden.
- (6) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Schulkindern umfasst mindestens durchschnittlich 2 bis 3 Stunden pro Tag.

§ 3

Aufsichtspflicht Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Sollen im Kindergarten betreute Schul Kinder den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.

- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die abholenden Personen müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Bei Minderjährigen muss der Entwicklungsstand der abholenden Person ihrem Alter entsprechen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In einem solchen Fall darf während der Dauer der Erkrankung die Einrichtung nicht besucht werden. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Benehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist bis 8.30 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (6) Die Änderung der Wohnanschrift (des gewöhnlichen Aufenthaltes) ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend mitzuteilen.

§ 4

Versicherungen, Haftung

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.Träger ist der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (3) Für den Verlust, die Verwechslung oder die Beschädigung der Garderobe sowie der sonstigen Wertgegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 5

Änderung der Buchungszeit

Eine Erweiterung der Buchungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten ist grundsätzlich jederzeit im Rahmen der vorhandenen Personalkapazität möglich, darüber hinaus ab dem Zeitpunkt des Vorhandenseins freier Kapazitäten. Eine Reduzierung der Buchungszeit ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende mitzuteilen.

§ 6

Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen. Die Kündigung zum 31.07. jeden Jahres ist ausgeschlossen.
- (2) Werden die Regelungen dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch die Stadt Hersbruck mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Stadt Hersbruck mit einer Frist von 2 Wochen das Vertragsverhältnis gekündigt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit, kann durch die Stadt Hersbruck mit einer Frist von 2 Wochen das Vertragsverhältnis gekündigt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Buchungszeit erfolgt ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 07.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Hersbruck vom 13.06.2007 außer Kraft.

Hersbruck, 18.11.2009

Plattmeier
Erster Bürgermeister